

**Hochschulanzeiger
Nr. 129/2017 vom 30. November 2017**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Achte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 10 Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**
- S. 11 Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum konsekutiven Masterstudiengang „Digital Reality“ an der der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 15 Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Department Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 21 Verlängerung der Geltung von Zugangs und Auswahlordnungen**

Achte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 17.08.2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 17.08.2017 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4.4.2017 (HmbGVBl. S. 99) die achte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.12.2005 zuletzt geändert am 23.5.2016 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 23.5.2016 (HmbGVBl. S. 205, 207) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen und Aufgaben sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer, für künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Promovierendenbetreuung keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die HAW Hamburg und die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung vereinbaren in der Ziel- und Leistungsvereinbarung jahresbezogen ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente differenziert nach übergreifenden Aufgaben, Forschung, Promovierendenbetreuung und Fakultätsaufgaben und -funktionen und erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

• Forschungskontingent nach § 16 LVVO:

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

• Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO

Das Kontingent für die Promovierendenbetreuung dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG).

• Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO:

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5 a LVVO oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

Sowohl beim Forschungskontingent als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Ermäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden

Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Ermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmitteilung vom 7.10.2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

2. Entscheidungsbefugnisse

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a LVVO sind fakultätsübergreifende Entscheidungen durch das Präsidium zu treffen. Im Falle der Lehrverpflichtung anlässlich Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium gem. § 19. Abs. 1 Nr. 2 b LVVO im Einvernehmen mit den Dekanaten. Im Übrigen sind die Dekanate entscheidungsbefugt.

3. Fakultätsübergreifende Entscheidungen des Präsidiums:

3.1. Bewirtschaftung des Forschungspools nach § 16 LVVO

Das Präsidium verteilt das Forschungskontingent auf die Fakultäten. Die Dekanate bewirtschaften das ihrer Fakultät zugewiesene Kontingent in eigener Verantwortung.

3.2. Bewirtschaftung des Kontingents für die Promovierendenbetreuung nach § 16 a LVVO

Das Präsidium verteilt das Kontingent für Promovierende auf die Fakultäten. Die Dekanate bewirtschaften das ihrer Fakultät zugewiesene Kontingent in eigener Verantwortung.

3.3. Bewirtschaftung des Funktionspools nach § 17 LVVO

Das Kontingent für die Ermäßigung von übergreifenden Aufgaben und Funktionen wird in der Hochschulverwaltung bewirtschaftet. Im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung den Dekanaten in eigener Verantwortung.

3.3.1. Fakultätsübergreifende Aufgaben und Funktionen

Über Lehrermäßigungen für übergreifende Aufgaben und Funktionen entscheidet das Präsidium. Die folgende Tabelle stellt dar, für welche übergreifenden Funktionen und Aufgaben Lehrermäßigungen in welchem Umfang vergeben werden.

| Funktion | SoSe 2018 | WiSe 2018/19 |
|---|------------------|-------------------------|
| Mitgliedschaft im Hochschulsenat: 8 Professorinnen und Professoren à 1 | 10 LVS | 10 LVS |

| | | |
|--|---|---------------|
| LVS, Gruppensprecherin oder Gruppensprecher à 2 LVS | | |
| Gleichstellungsbeauftragte 2 LVS je Fakultät | 8 LVS | 8 LVS |
| Beauftragter des Hochschulsenats für die Belange der behinderten Studierenden | 2 LVS | 2 LVS |
| Vorsitzender der Fachkommission § 38 HmbHG für die nichttechnischen Studiengänge | 2 LVS | 2 LVS |
| Vorsitzende der Fachkommission § 38 HmbHG für die technischen Studiengänge | 1 LVS | 1 LVS |
| Konfliktlotsin für Beschäftigte | 2 LVS | 2 LVS |
| Vertrauensdozentinnen /-dozenten für Studierende | 2 LVS | 2 LVS |
| Dezentrale Berufungsbeauftragte | 4 LVS | 4 LVS |
| Zentrale Berufungsbeauftragte des Präsidiums | 4 LVS | 4 LVS |
| CIO | 3 LVS | 3 LVS |
| China Beauftragter des Präsidiums | 4 LVS | 4 LVS |
| Leitung Verpackungslabor i.V.m. BFSV | 9 LVS | 9 LVS |
| Mitgliedschaft im Personalrat | 8 LVS | 8 LVS |
| Wissenschaftliche Leitung des Promotionskollegs | 6 LVS | 6 LVS |
| E-Learning-Beauftragter des Präsidiums | 1 LVS | 1 LVS |
| Beauftragter des Präsidiums für migrationsbedingte Hochschulentwicklung | 2 LVS | 2 LVS |
| Kontingent für Einzelentscheidungen der Präsidentin/des Präsidenten | 10 LVS | 10 LVS |
| Summe pro Semester: | 78 LVS | 78 LVS |
| plus Nachteilsausgleich Shanghai-Hamburg-College | maximal 2,5 LVS pro Professorin/Professor für 8 oder 9 LVS Lehre in einem Semester in Shanghai. | |

3.3.2. Aufgaben und Funktionen in den Fakultäten

Der nach Abzug für die übergreifenden Funktionen verbleibende Pool wird auf die Fakultäten verteilt. Dabei erhalten alle Fakultäten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorenstellen verteilt. Die Höhe der Fakultätskontingente des Funktionspools wird den Fakultäten jährlich jeweils bis spätestens zum 15. Juni durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt. Die Fakultätsleitungen entscheiden spätestens bis

zum 31.8. eines Jahres über die Ermäßigungen der Lehrverpflichtung der einzelnen Professorin oder des einzelnen Professors für das folgende Sommer- und Wintersemester. Mit der Befugnis, in dem genannten Umfang selbst über die Funktionsermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über damit verknüpfte Absetzungen von der Lehrkapazität oder über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

3.4. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung

Die individuelle Lehrermäßigung wird jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mitgeteilt. Für die Mitteilung sind die jeweils nach § 19 LVVO entscheidungsbefugten Organe (Präsidium oder Dekanat) verantwortlich. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

3.5. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Entscheidung der Präsidentin/ des Präsidenten.

3.6. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Dekanaten.

3.7. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

einer Studienarbeit mit 0,2 LVS und
einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

einer Studienarbeit mit 0,1 LVS, (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)

einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS und
einer Masterthesis mit 0,5 LVS.

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung) wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

3.8. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWF unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

3.9. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell. Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 3.9.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

3.9.1. Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO.

Bei Nicht-Teilnahme an Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung (Mehr- oder Minderlehre) im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre. Dieser Ausgleichszeitraum wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Muster berechnet:

| | |
|---|----------------|
| Mehrlehre im Umfang von 2 LVS im Wintersemester 2015/16 | |
| Sommersemester 2016 | 1. Studienjahr |
| Wintersemester 2016/17 | |
| Sommersemester 2017 | 2. Studienjahr |
| Wintersemester 2017/18 | |
| Sommersemester 2018 | 3. Studienjahr |
| Wintersemester 2018/19 | |

Der Ausgleich der im Wintersemester 2015/16 erbrachten 2 LVS Mehrlehre muss bis spätestens zum 28.2.2019 erfolgt sein. Die im Wintersemester 2015/2016 geleisteten 2 LVS Mehrlehre verfallen also am 1.3.2019.

Kann erbrachte Mehrlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, so verfällt diese am Ende des Ausgleichszeitraums (siehe Beispiel oben). Kann hingegen Minderlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, verfällt sie nicht, sondern ist nachzuholen (siehe hierzu Ziffer 3.9.5).

3.9.2. Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO

Professorinnen und Professoren einer Lehrereinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleich im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein/e Professorin/Professor könnte z.B. einen Teil ihrer/seiner geleisteten Mehrlehre auf andere Professorinnen/Professoren übertragen und den verbleibenden Teil auf ihrem/seinem Zeitkonto gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professorinnen und Professoren möglich.

Das Dekanat hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professorinnen/ Professoren und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.

3.9.3. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

| Fallgestaltung | Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich | Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO |
|--|---|--|
| Vollbeschäftigung | 18 LVS | 22,0 LVS (Soll-Vorgabe) |
| Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen | 10 LVS | 12,2 LVS (Ist-Vorgabe) |
| Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung | 15 LVS | 18,3 LVS (Ist-Vorgabe) |

3.9.4. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§9 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

3.9.5. Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professorinnen und Professoren. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat die Professorin/der Professor im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professorinnen und Professoren, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minusstunden stets einen Ausgleich innerhalb der drei Studienjahre erreichen. Die betroffene Professorin bzw. der betroffene Professor muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 Hamburgisches Hochschulgesetz zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Das Dekanat hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der einzelnen Professorin/ dem einzelnen Professoren. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre auszugleichen ist. Das Dekanat hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen Professorin/ des einzelnen Professors im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Das Dekanat soll mit der Professorin/ dem Professor über Ausgleichsmöglichkeiten beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich das Dekanat über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre auch nach drei Studienjahren nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Das Dekanat hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin einer Professorin/ eines Professors (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

3.10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung des Dekanats. Bei dieser Entscheidung ist vom Dekanat der in § 18 LVVO eingeräumte Ermessensspielraum aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes vollständig zugunsten der bzw. des Schwerbehinderten auszuschöpfen. Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 3.4.). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2016 beginnt die Lehrermäßigung im Wintersemester 2016/17.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

3.11. Berichtspflichten

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

3.11.1. die Dekanate legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

3.11.2. Professorinnen und Professoren, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Dekanaten einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

3.11.3. Die Dekanate melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWF gem. § 20 Abs. 4 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 3.9. kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professorinnen und Professoren,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragten,
- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16 LVVO für Forschung und § 17 LVVO für sonstige Aufgaben jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben nach Abstimmung mit dem Präsidium an die BWFG weiter. Die Daten fließen in den Lagebericht zum kaufmännischen Jahresabschluss ein.

4. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Diese Richtlinie ist erstmals zum Wintersemester 2017/18 anzuwenden.

**Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 9. November 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 9. November 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 26. Oktober 2017 beschlossene Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderung

§ 8 Absatz 2 Satz 2 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 29. November 2012 wird wie folgt ersetzt:

„Sie tritt am 28. Februar 2020 außer Kraft.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese erste Änderung tritt mit ihre Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 9. November 2017

**Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum
konsekutiven Masterstudiengang „Digital Reality“
an der der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 16. November 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. November 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Departmentsrat Medientechnik der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Oktober 2017 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 8. November 2017 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum konsekutiven Masterstudiengang „Digital Reality“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Masterstudiengang „Digital Reality“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2, die Auswahl nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAWAZO).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Digital Reality“ ist
 - a) der erfolgreiche Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge Media Systems oder Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 - b) oder der erfolgreiche Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge des Departments Informatik oder des Departments Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 - c) oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechssemestrigen (180 Leistungspunkte) Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit einem starken Bezug zur "Informatik" oder "Medieninformatik". Der Informatikanteil soll nachgewiesen werden durch Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten, die Themen der Informatik behandeln und Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus mindestens einem der Themengebiete Signalübertragung, Nachrichtentechnik, Signalverarbeitung oder Informatik. Bei weniger als 50 Leistungspunkten zu den genannten Themen kann der fehlende Informatikanteil durch eine Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Medientechnik/Medieninformatik, das überwiegend mit Methoden der Informatik bearbeitet wurde, nachgewiesen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Die Zulassung wird in

diesem Fall unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss mit deutscher Unterrichtssprache an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus Deutschkenntnisse der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 3 und 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Eignung wird grundsätzlich mit der Abschlussnote gemäß § 2 Absatz 1 bzw. der Note gemäß § 2 Absatz 2 nachgewiesen. Näheres regelt § 4 Absatz 2.

(2) Neben der Note nach Absatz 1 erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, sowie einer Darstellung der einschlägigen Programmiererfahrungen in beruflichen oder anderen fachbezogenen Bereichen, nachzuweisen durch Arbeitszeugnisse oder andere einschlägige Dokumente,
- b) eine Arbeitsprobe zu einer gestellten Programmier-Aufgabe, aus der die Fähigkeit zu methodenorientiertem Arbeiten in der Informatik und die Eignung für den Masterstudiengang hervorgehen. Die Aufgabe wird einen Monat vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite des Departments Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg unter "Master Digital Reality" bekanntgegeben. Die Eignung wird nachgewiesen durch die vollständige oder partielle Lösung der Aufgabe, sowie durch die Struktur und die Lesbarkeit des Quelltextes. Zu einer positiven Bewertung führt zunächst der Korrektheitsgrad der Lösung. Weiter werden eine gute Struktur und ein angemessen dokumentierter Quelltext positiv bewertet.

(3) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 4 Bildung der Rangliste für die Zulassung

(1) Die Auswahlkommission stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 3 eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf. Der Grad der Eignung ergibt sich aus dem nachfolgend in § 4 Absatz 2 dargestellten Berechnungsverfahren der Note für die Rangfolge. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger seine berechnete Note für die Rangfolge ist.

(2) Die Note für die Rangfolge wird wie folgt ermittelt:

- a) Grundlage bildet die Note des grundständigen Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 oder 2,

- b) mögliche Verbesserung dieser Note um 0,1 bis 0,4 Punkte bei Nachweis einschlägiger Arbeits- oder Berufserfahrung mit entsprechender einschlägiger Programmiererfahrung gemäß § 3 Absatz 2 a),
- c) mögliche Verbesserung dieser Note um 0,1 bis 0,4 Punkte für die Bearbeitung der Programmier-Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 b).

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Digital Reality“ beginnt jeweils zum Sommersemester.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) der Lebenslauf,
- c) die Nachweise nach § 3 Abs. 2,

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurück gesendet.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Der Auswahlkommission gehören drei Professorinnen oder Professoren des in § 1 genannten Studiengangs an, des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- oder studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Festlegung und Veröffentlichung der Programmier-Aufgabe nach § 3 Abs. 2 b),
- b) Feststellung Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1
- c) Festlegung der Rangliste nach § 4.

(3) Über die Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren sind insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

Bewerberinnen und Bewerber, die in ein höheres Fachsemester zugelassen werden möchten, müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen und können entsprechend der Einstufungsbescheinigung vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2018.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 16. November 2017

Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Department Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 28. November 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. November 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 28. September 2017 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung beschlossene und durch das Dekanat am 9. November 2017 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung enthält ergänzende Regelungen für den Zugang gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz sowie die Auswahlkriterien nach § 10 Absatz 1 i.V.m. §§ 5 Absatz 2, 8 Absatz 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG). Die Vergabe der Studienplätze richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) und des HZG.

(2) Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt nicht für departments-, fakultäts- und hochschulübergreifende Studiengänge.

§ 2 Ergänzende Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Voraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

- a) Teilnahme an einem unbewerteten internetbasierten Testverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung)
- b) für die Studiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre besondere englische Sprachkenntnisse (Einzelheiten siehe Anlage I und II zu dieser Ordnung).

(2) Für den Studiengang Logistik/technische Betriebswirtschaftslehre kann der Nachweis der besonderen englischen Sprachkenntnisse noch bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird die Frist versäumt, erfolgt nachträglich die Exmatrikulation.

§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 HZG). Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester müssen neben den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachweisen, dass sie in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Studiengang, der mindestens 30 % wirtschaftswissenschaftliche Anteile im Curriculum aufweist, zum Beispiel Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieur und Internationales Management, eingeschrieben waren. Im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang müssen dabei Leistungen im Umfange von mindestens 30 Leistungspunkten erbracht worden sein. Im anderen Studiengang umfassen die 30 Leistungspunkte nur den wirtschaftswissenschaftlichen Anteil. In Diplomstudiengängen treten an die Stelle der Leistungspunkte die Leistungen im Umfange eines Semesters. Alle Nachweise sind in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(2) Mit der Bewerbung ist eine vorläufige Einstufungsbescheinigung vorzulegen. Sie wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft ausgestellt, enthält eine vorläufige Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester und bestätigt die im Absatz 1 geregelten Voraussetzungen.

(3) Für die Auswahlkriterien gilt § 3 entsprechend.

(4) Die endgültige Einstufung erfolgt zu Beginn des Studiums durch den Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft mit der Anerkennung der an der oder den anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2018.

(2) Die Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Oktober 2013 tritt zum 30. November 2017 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 28. November 2017

ANLAGE I zu § 2 Absatz 1b

Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management

Im Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management müssen die Studierenden vom ersten Semester an imstande sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen, an ihnen in englischer Sprache aktiv teilzunehmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorthesis in englischer Sprache zu erbringen.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) im Fach Englisch oder

1.2 des Zeugnisses der der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte) nachgewiesen.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

2. Anerkannte englische Sprachtests

Mindestens B2 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) in der jeweils geltenden Fassung:

2.1 TOEFL-Test iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing)

2.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic)

2.3 Cambridge Certificate FCE (First Certificate in English)

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest gemäß Ziffer 2 oder eine Bescheinigung gemäß Ziffer 3 nachweisen.

ANLAGE II zu § 2 Absatz 1b

Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse für den Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre

Im Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre müssen die Studierenden imstande sein, Lehrinhalte, die schriftlich oder mündlich in englischer Sprache vermittelt werden (z.B. Vorträge, Lehrmaterialien, Fallstudien), zu verstehen und zu bearbeiten.“

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „gut“ (mindestens 11 Punkte) im Fach Englisch oder

1.2 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 9 Punkte) nachgewiesen.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

2. Anerkannte englische Sprachtests

Mindestens B1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) in der jeweils geltenden Fassung):

2.1 TOEFL-Test iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing)

2.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic)

2.3 Cambridge Certificate PET (Preliminary English Test)

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest gemäß Ziffer 2 oder eine Bescheinigung gemäß Ziffer 3 nachweisen.

Verlängerung der Geltung von Zugangs und Auswahlordnungen

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 13. März 2014 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossenen und am 24. April 2014 durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bis zum 1. Mai 2017 genehmigten „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Marketing und Vertrieb (M.Sc.)“ und „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Logistics and Management (M.Sc.)“ nunmehr bis zum 1. November 2018 genehmigt.

Der Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 30. November 2017
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg